

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Kommentar zu SGB VIII §50 (Mitwirkung), FamFG §162 (Anhörung) und Schutzauftrag

Vorwort:

Dieser kurze Aufsatz versucht die häufigsten Nachfragen in Bezug auf die Darstellung des Landesjugendamtes und ministerialer Antworten zu behandeln. Die Seiten des ZBFS-BLJA scheinen Informationsgrundlage für Ministerien und Datenschutzbeauftragte zu sein, die Nachfragen von Einrichtungen in diesem Kontext recht unkritisch und durch Abschreiben erledigen. Dadurch entsteht ein Informationskreislauf der die Einrichtungen und Kommunen nicht weiterbringt.

Quelle: (Stand 25.12.2020)

<https://www.blja.bayern.de/schutz/staatliches-waechteramt/familiengericht/mitwirkung/index.php>

<https://www.blja.bayern.de/schutz/staatliches-waechteramt/familiengericht/anhoerung/index.php>

Das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) eingerichtet.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist ein Ressort des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als zentrale Landesbehörde.

Die grundlegenden Fragen der Kinder u. Jugendhilfe, Grundsätze und Empfehlungen werden nicht durch eine Verwaltung (Ministerium) erledigt, sondern in dem Landesjugendhilfeausschuss des BLJA erarbeitet und verbreitet.

Aufgaben des Landesjugendamtes

Im vorliegenden Kontext soll das Landesjugendamt fachliche Empfehlungen für die Arbeit der Jugendämter erarbeiten und publizieren. Es ist weder verantwortlich für die Jugendämter, noch disziplinarisch oder fachlich weisungsbefugt, noch übt es eine Rechtsaufsicht aus.

Adressaten der Arbeit sind demnach Ministerien, Behörden sowie Beschäftigte in Jugendämtern.

Der öffentliche Internetauftritt vermittelt dem interessierten Bürger, dem Betroffenen oder dem Kommunalpolitiker den Einblick in die Betrachtungsweise, wie das ZBFS BLJA die Mitwirkung aus SGB VIII §50 in familiengerichtlichen Verfahren und die Anhörung aus FamFG §162 (1) versteht.

Das ZBFS-BLJA behandelt die drei eigenständigen Themen

- Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt
- Anhörung des Jugendamtes bei Verfahren am Familiengericht (allgemein)
- Mitwirkung des Jugendamtes bei Verfahren am Familiengericht (allgemein)

Abgrenzung der Familiengerichtlichen Verfahren

Zunächst darf auf die unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren eingegangen werden. Zum einen handelt es sich um ein Verfahren der Eltern und zum anderen ein Streit zwischen dem Jugendamt und den Eltern oder einem Elternteil (FamFG §151).

Bei einem Streit der Eltern handelt es sich in der Regel um Streitigkeiten deren rechtliche Begründung in BGB §§1671,1672 und 1684 zu finden ist. Bei der Alleinsorge (auch in Teilbereichen des Sorgerechts) ist dem Antrag zu entsprechen, wenn zu erwarten ist, dass es dem Wohl des Kindes am Besten entspricht. Bei der Regelung des Umganges hat sich das Gericht zu bemühen, den Umgang mit dem Kind, als Rechteinhaber, und den Eltern sicherzustellen, wenn dies ein Elternteil zu verhindern versucht.

In beiden Fallgruppen werden die Kinder ausschließlich von den Eltern vertreten.

Anders verhält es sich bei der „Kindeswohlgefährdung“ aus BGB § 1666, 1666a Eine Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus dem Versagen der Eltern, dem Kinde seine Rechte aus SGB VIII §1 Abs. 1 nicht gewähren zu können, also die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darin enthalten sind die Rechte aus UNKRK, EMRK und die gewöhnlichen Grundrechte.

In diesem Fall kann das Jugendamt selbst Anträge stellen und ein Verfahren anregen, das Jugendamt übt sein Wächteramt aus. Auch hier werden die Kinder (zunächst) von den Eltern vertreten (Eltern vs. Jugendamt).

In der Mischform unterstellt ein Elternteil in einem Verfahren dem anderen Elternteil eine Kindeswohlgefährdung und beantragt das alleinige Sorgerecht oder das Aussetzen eines Umgangs. In diesem Fall bleibt es zunächst ein Verfahren der Eltern. Wie im Zivilrecht üblich muss derjenige der etwas behauptet auch den Beweis erbringen.

Die vorstehende Abgrenzung unternimmt das ZBFS-BLJA bei der „Mitwirkung“ und bei der „Anhörung“ nicht und führt die beides unter:

Schutz> Staatliches Wächteramt>Familiengericht>Mitwirkung des Jugendamts.

Diese Darstellung lässt eine differenzierte Betrachtungsweise nicht zu und vermittelt den Eindruck, jede Tätigkeit des Jugendamtes am Familiengericht unterläge der Gesetzgebung des Wächteramtes und die Eltern gäben grundsätzlich Anlass dazu.

Adressat der Leistung des Jugendamtes:

In der Darstellung des ZBFS-BLJA besteht eine Unterstützungspflicht des Gerichtes durch das Jugendamt, wenn das Gericht das Jugendamt im Rahmen der (Amts-) Ermittlung anhören möchte. Dies Unterstützungspflicht durch Informationsweitergabe findet sich jedoch in dem für das Jugendamt einschlägige Gesetz, dem SGB VIII, als Leistung mit Aufgabe nicht.

In Verfahren, die das Jugendamt anregt, also als Antragsteller auftritt, ist es selbst für wahrheitsgetreue Begründung des Antrags verantwortlich. Es hat Tatsachen vorzutragen und ggf. zu beweisen, die geeignet sind, in den geschützten Bereich der Familie (GG Art.6) einzugreifen.

In Verfahren der Eltern bleibt dem Gericht bei der Sachaufklärung nur die förmliche Beweisaufnahme (FamFG §30), z.B. die Zeugeneinvernahme zu einer von einem Elternteil behaupteten Tatsache.

Diesen Umstand verklärt das ZBFS-BLJA jedoch zum Inhalt der Anhörung und macht das Gericht zum Leistungsempfänger.

Diese Darstellung ist irrig und irreführend. Im Leistungskatalog des SGB VIII findet sich diese Leistung als Mittel einer Aufgabenerledigung nicht.

Ebenso wenig sieht das für das Jugendamt einschlägige Gesetz SGB VIII in §50(1) eben nicht die Mitwirkung und Unterstützung des Gerichts in allen Fällen des FamFG §111 vor, eine fehlende Anhörung in diesem Kontext kann deshalb keinen generellen Verfahrensfehler darstellen.

Vielmehr finden sich zahlreiche Leistungsangebote für die Eltern um die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung auszuüben oder Streitigkeiten gütlich beizulegen. Dies ist auch angestrebtes Ziel des Familiengerichtes.

Adressat aller Leistungen (Maßnahmen) des Jugendamtes sind die Eltern und Kinder. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei der uneingeschränkten Unterstützung der Eltern durch Beratung (Leistung) u.v.m. eine gütliche Einigung zu Stande kommt und somit das Gericht sowohl einen Rechtsfrieden als auch eine für beide Streitenden tragbare Entscheidung treffen kann. Somit unterstützt das Jugendamt durch Leistung an den Eltern das Gericht bei seiner Arbeit.

Anhörung des Jugendamtes:

Das Bayerische Landesjugendamt nennt als rechtliche Grundlage der Anhörung des Jugendamtes den FamFG 162 ohne zu berücksichtigen, dass das Jugendamt nicht Normadressat des FamFG ist. Für das Jugendamt ist das SGB VIII einschlägig. Auch im weiteren Text zur „Anhörung des Jugendamtes durch das Familiengericht“ findet sich zutreffend kein Verweis auf den Leistungsteil des einschlägigen Gesetzestextes im SGB VIII weil es ihn nicht gibt.

Dies lässt sich mit der unterschiedlichen Auffassung der Arbeit des Jugendamtes und der vom Gesetzgeber übertragenen Aufgabe, Leistung und Befugnis erklären. Während der Gesetzgeber in SGB VIII §50 Abs. 2 den Aussagegehalt streng legitimiert, eröffnet das Landesjugendamt Bayern bzw. ZBFS darüber hinaus die Befugnis der Datenerhebung und Teilhabe an einem nicht öffentlichen Gerichtsverfahren der Eltern.

Viel mehr noch – es suggeriert, dass Gerichtsakten, oder Teile davon, vom Gericht an das Jugendamt ausgereicht werden (müssen, sollen, dürfen) damit eine inhaltsgefüllte Anhörung möglich ist. Dies sieht jedoch das Gesetz, weder FamFG noch SGB VIII, vor, und so erreichen intimste Familiensachen, Wahrheiten und Unwahrheiten, ohne Wissen der Betroffenen das Jugendamt, werden dort ausgewertet und im Ergebnis ausgereicht.

Zudem übersieht das ZBFS die Stellung des „mitwirkenden“ Jugendamtes im FamFG §7 (6): Wer mitwirkt ist nicht beteiligt. Ein Ausreichen der Gerichtsakten durch das Familiengericht leidet am Mangel der Befugnis und ist daher rechtswidrig. Das Verarbeiten rechtswidrig ausgereicherter Daten durch das Jugendamt ist obsolet.

Jedoch lässt das SGB VIII die Datenverarbeitung der vom Gericht erhaltenen Daten zu zwei Zwecken zu: SGB VIII §17 Abs. 3 erlaubt die Verarbeitung der Adressen um die Eltern über das Unterstützungsangebot der kommunalen Jugendhilfe zu beraten.

Der SGB VIII §58a erlaubt die Verarbeitung der Daten der Personen zum Führen und Pflegen eines Sorgeregisters. Für die Information des Jugendamtes durch das Gericht bei Anhängigkeit eines Verfahrens die Kinder betreffend gibt es im FamFG keine rechtliche Grundlage. Die Entscheidung – nicht die Begründung – des Gerichtes müssen hingegen zum Führen und Pflege des Sorgeregisters dem Jugendamt übermittelt werden.

Betrachtet man nun den gesetzlich vorgesehenen Aussagegehalt der Anhörung in Verfahren der Eltern beschränkt sich dieser auf die Mitteilung, ob eine Beratung nach §17(3) SGB VIII angefangen hat, noch läuft oder beendet ist. Dies sieht, anders als vom ZBFS dargestellt, der Gesetzgeber in SGB VIII §50 Abs. 2 Satz 2 für den Termin nach FamFG §155 vor. Mehr nicht.

In Verfahren der Eltern kann keine rechtmäßige Auskunft über erbrachte oder angebotene Leistung an das Gericht ausgereicht werden. Auch nicht über erzieherische und soziale Gesichtspunkte. Alle Erkenntnisse würden aus einer Leistung als Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung des SGB VIII §§17,18 stammen die streng vertraulich sind (StGB §203).

Oder es wäre das Gesagte von Dritten (Hörensagen), was bei jeder Verfahrensart gegen die Pflicht zur Direkterhebung des SGB VIII §62(2) verstößt. Der Gedanke, durch eine Behörde eingetragene Gerüchte (Hörensagen) wären irgendwie geeignet, den Eltern ein flaches Verfahren zu ermöglichen oder gar zu eine auf Tatsachen ruhenden staatlichen zutreffenden richterlichen Entscheidung zu ermöglichen, verbietet sich von selbst. In der Realgesellschaft werden solche Menschen als Brunnenvergifter geführt. Ein solches Vorgehen ist grundsätzlich, entgegen der Darstellung des BLJA, nicht dazu geeignet, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen.

Rechte und Pflichten:

Das ZBFS versucht mit der Einführung eines Beteiligungsrechtes die Rechtssphäre des Jugendamtes zu erweitern. Beides kennt das deutsche Recht nicht.

Die Beteiligung nach §162 Abs. 2 hat den Zweck, dass das Jugendamt seine Aufgaben und Leistungsangebot den Eltern passender anbieten kann und vom Gericht keine Leistungen (Maßnahmen) auferlegt werden, die das Jugendamt nicht vorhält. Ferner soll sichergestellt werden, dass ggf. notwendige Unterstützung des Kindes auch in Verfahren der Eltern verfeinert wird. Leistungsadressat der Beteiligung sind die Eltern. Die Verklärung einer Pflicht zur Erledigung der Unterstützung zu einem Recht ist ebenso wenig erklärbar wie die Erweiterung einer Rechtssphäre.

In Verfahren der Eltern endet das Recht des Jugendamtes am Bezug von Geld- u. Sachmitteln zum Bereitstellen von Hilfe- und Unterstützungsangeboten (SGB VIII §§17-18). Dieses Recht leitet sich unmittelbar aus SGB VIII §50 Abs. 1 ab, der die kommunale Jugendhilfe zum Bereitstellen der Leistung für diese besonderen Lebenslagen verpflichtet.

Beide Elternteile und Kinder haben unbedingten Anspruch auf Leistungen aus §§16-18. Dieser Anspruch verdeutlicht die Rechteinhaber und Freiwilligkeit im Verfahren der Eltern. Es verdeutlicht zudem, dass Mittel der Aufgabe, mit welchen Leistungen das Jugendamt die Mitwirkung und Beteiligung zu erledigen hat. Für Tätigkeiten außerhalb der Leistungen fehlt es dem Jugendamt wegen dem behördlichen Charakter an einer notwendigen Befugnisnorm.

Zusammenfassung:

Durch die undifferenzierte Darstellung wird der Eindruck gefördert, vermeintliche Befugnisse aus dem Wächteramt werden bei jedem familiengerichtlichen Verfahren abgerufen und es bestehe ein weitreichendes Mitspracherecht an der Zukunft der Kinder bei jedem Verfahren vor dem Familiengericht. Dazu bedient man sich der Einführung neuer Rechtsbegriffe wie Beteiligungsrecht etc., erweitert die Rechtssphäre des Jugendamtes und deutet Bestimmungen aus anderen Gesetzen um.

Es darf davon ausgegangen werden, dass sich der Gesprächsgegenüber die Aufgabenauffassung des ZBFS-BLJA zu Eigen gemacht hat und den menschenorientierten Charakter des SGB VIII hintanstellt. Dabei wird eine andere staatliche Ordnung gepflegt die darauf abstellt, den größtmöglichen Eingriff in die Autonomie der Familie unter dem Deckmantel einer Behörde zu legalisieren und auch fachlich-moralisch für „richtig“ zu erklären. Die propagierte Methode ist weder sachlich noch fachlich begründet und schiebt „Pflichten“ abseits der geltenden Rechtsordnung gegenüber den Gerichten vor. Es werden die kommunalen Kassen dadurch unzulässig belastet und führt zu den bekannten Beschwerden der BürgerInnen. Erschwerend wird der politische Wille – Hilfe die ankommt – sabotiert.

Entscheidend ist natürlich, wie die Führungskräfte vor Ort durch die Kommunalpolitik dazu ermutigt werden, ein Mehr an Zurückhaltung gegenüber den Gerichten zu üben und sich der Hilfe und Unterstützung von Eltern und Kinder zu widmen.

Verantwortlichkeit für die Empfehlungen des BJLA und politische Epoche:

Zum Zeitpunkt der Drucklegung ist Dr. Christian Lüders (DJI) der Vorstand des Landjugendhilfeausschusses. Ergänzt wird der Vorstand durch die weiteren vorsitzenden Mitglieder Matthias Fack (BJR), Petra Rummel (Landesverbands kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V.) und Dr. Kerstin Schröder (Jugendamt, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Nürnberg). Herr Markus Söder ist Ministerpräsident, Frau Carolina Trautner ist Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales. Herr Georg Eisenreich ist Staatsminister der Justiz.

Vorabzug an Betroffene ausgereicht: 01.01.2021, durch Stillschweigen genehmigt.